

Gemeinde Dörfles-Esbach

Wichtige Informationen der Gemeinde Dörfles-Esbach zum Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnungen für Arbeiten im öffentlichen Straßenraum

Für die Durchführung von Arbeiten im Straßenraum muss eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung beantragt werden.

Zu Arbeiten im Straßenraum zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

- Baustellen und Aufgrabungen durch Bauunternehmen (beispielsweise für Telefon, Gas, Wasser und Strom)
- Aufstellen eines Baustellengerüsts
- Aufstellen eines Containers
- Aufstellen von Arbeitsgeräten (zum Beispiel Autokräne und Baustellenkräne, Hebebühnen)
- Abstellen von Baumaterial (zum Beispiel Steine und Erde)

Hinweis: Parkbuchten zählen ebenfalls mit zum Straßenraum.

Verfahrensablauf:

Vor der Durchführung von Arbeiten im Straßenraum muss eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt und eingeholt werden. Die verkehrsrechtliche Anordnung regelt unter anderem, wie die Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und darüber hinaus, ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen gekennzeichnet werden müssen. Die getroffenen Regelungen müssen befolgt werden.

Der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung **muss frühzeitig (mindestens zwei Wochen vor Beginn)** gestellt werden, da vor Erlass der Anordnung in der Regel noch die zuständige Polizeidienststelle, die Polizeiinspektion Coburg, gehört werden muss.

Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Anordnung begonnen werden.

Hinweis: Die Gemeinde Dörfles-Esbach kann lediglich verkehrsrechtliche Maßnahmen für die Ortsstraßen im Gemeindegebiet anordnen. Sobald eine höherrangigere Straße (zum Beispiel die Kreisstraße = Neustadter Straße, Coburger Straße) von der Sperrung betroffen ist, oder für eine Umleitung genutzt werden muss, ist die übergeordnete Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Coburg für den Erlass der Anordnung zuständig.

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung
- Lageplan
- Verkehrszeichenplan oder bei Anwendbarkeit ein entsprechender Regelplan
- Frist/Dauer

Die Genehmigung wird nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Falls die Arbeiten den genehmigten Zeitraum überschreiten sollen, ist dies der örtlichen Straßenverkehrsbehörde bei der Gemeinde Dörfles-Esbach rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Kosten/ Leistung:

Die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Dauer und Umfang der Einschränkung des Straßenraumes. Wird der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung nicht frühzeitig genug (zwei Wochen vor Baubeginn) gestellt, wird eine erhöhte Gebühr für einen erhöhten Verwaltungsaufwand fällig.

Sonstiges:

Die Nutzung des Straßenraumes stellt regelmäßig auch eine Sondernutzung dar. Bei der Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist das Recht auf Sondernutzung jedoch inbegriffen und muss daher nicht separat beantragt werden.

Rechtsgrundlage:

Straßenverkehrsordnung

Gemeinde Dörfles-Esbach, 2020